

Friedmar Fischer / Werner Siepe
Standpunkt:
Benachteiligte und Begünstigte der Neuregelung
anhand von 4 Fallen und 4 Glücksfällen

09.07.2011

- **In die Falle geraten 1: Warum Einsteiger mit 25 Jahren keinen Zuschlag erhalten**
- **In die Falle geraten 2: Warum alleinstehende Späteinsteiger nach der Neuregelung fast immer leer ausgehen**
- **In die Falle geraten 3: Warum auch Späteinsteiger nach der Neuregelung keinen Zuschlag erhalten**
- **In die Falle geraten 4: Warum auch Spättesteinsteiger nach der Neuregelung leer ausgehen können**

- **Glücksfall 1: Zuschläge für verheiratete Höherverdiener und Späteinstieg mit 30 Jahren**
- **Glücksfall 2: Zuschläge für verheiratete Höherverdiener und Späteinstieg mit 33 Jahren**
- **Glücksfall 3: Hohe Zuschläge für verheiratete Spitzenverdiener und Späteinstieg mit 38 Jahren**
- **Glücksfall 4: Höchste Zuschläge für verheiratete Spitzenverdiener und Späteinstieg mit 43 Jahren**

In die Falle geraten 1: Warum Einsteiger mit 25 Jahren keinen Zuschlag erhalten

Vorbemerkung

Laut BGH-Urteil vom 14.11.2007 ([Az. IV ZR 74/06](#)) sind die Startgutschriften für rentenferne Pflichtversicherte unverbindlich, da sie Arbeitnehmer mit längeren Ausbildungszeiten überproportional benachteiligen und diese Benachteiligung gegen Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes verstößt.

Dazu der Originalwortlaut von Seite 62/63 des BGH-Urteils (RNr. 136):

„Arbeitnehmer mit längeren Ausbildungszeiten, wie Akademiker, können 44,44 Pflichtversicherungsjahre überhaupt nicht erreichen und müssen daher überproportionale Abschläge hinnehmen. Beispielsweise beträgt bei einem Arbeitnehmer, der nach Abschluss seines Studiums mit Vollendung des 28. Lebensjahres in den öffentlichen Dienst eintritt und am 31. Dezember 2001 das 54. Lebensjahr erreicht hatte, der maßgebende Prozentsatz nach § 33 Abs. 1 Satz 1 ATV, § 79 Abs. 1 Satz 1 VBLS i.V. mit § 18 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 BetrAVG 58,50 % (= 26 x 2,25 %). Dagegen würde sich der Unverfallbarkeitsfaktor nach § 2 Abs. 1 BetrAVG auf 70,27 % (26/37) belaufen“.

Vergleichsmodell laut Neuregelung

Nach der Tarifeinigung vom 30.5.2011 soll die überproportionale Benachteiligung der Arbeitnehmer beseitigt werden, wenn die Abweichung zwischen dem Unverfallbarkeitsfaktor nach § 2 Abs. 1 BetrAVG und dem maßgebenden Prozentsatz nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 BetrAVG mehr als 7,5 Prozentpunkte beträgt. Im Fallbeispiel des BGH wäre dies der Fall, da die Abweichung von 11,77 % (= 70,27 % minus 58,5 %) mehr als 7,5 Prozentpunkte beträgt und auch nach Abzug von 7,5 Prozentpunkten noch bei 4,27 % liegt.

Bei am 31.12.2001 verheirateten Rentenfernen (Jahrgang 1947, Eintrittsjahr 1975 in den öffentlichen Dienst, 26 erreichte Pflichtversicherungsjahre bis Ende 2001, 37 erreichbare Pflichtversicherungsjahre bis zum vollendeten 65. Lebensjahr in 2012) ergäbe sich im **Fallbeispiel des BGH** tatsächlich ein Zuschlag von 4,27 % auf die bisherige Startgutschrift.

Wenn man das Fallbeispiel des BGH aber prinzipiell so lässt (verheirateter Rentenferner, Jahrgang 1947) und nur das Eintrittsalter von 28 auf 25 Jahre herabsetzt, erfolgt der Einstieg bereits 1972 in den öffentlichen Dienst. Bis Ende 2001 werden dann 29 Pflichtversicherungsjahre erreicht und bis zum vollendeten 65. Lebensjahr sind 40 Jahre erreichbar.

Die Vergleichsrechnung sieht nun wie folgt aus:

§ 2: $29/40$ Jahre = 72,5%

§ 18: $29 \times 2,25\%$ = 65,25 %

Abweichung zwischen § 2 und § 18: 7,25 % (= 72,5 % minus 65,25 %)

Im Jahr 1947 geborene Rentenferne mit einem Einstiegsalter von 25 Jahren in den öffentlichen Dienst erhalten also keinen Zuschlag. Genau genommen, werden bei im Januar 1947 Geborenen, die ab Februar 1972 bereits in den öffentlichen Dienst eintreten, sogar 29,92 Pflichtversicherungsjahre bis Ende 2001 erreicht. Aber auch bei 29,92 von 40 erreichbaren Pflichtversicherungsjahren bleibt die Abweichung zwischen § 2 und § 18 mit 7,48 Prozentpunkten noch knapp unter dem geforderten Mindestabstand.

Ähnliches gilt für einen im Dezember 1947 Geborenen, der erst ab Februar 1973 in den öffentlichen Dienst eintritt. Er erreicht 28,92 Pflichtversicherungsjahre bis Ende 2001 und kann bis zum vollendeten 65. Lebensjahr insgesamt 39,92 Jahre erreichen. In diesem Fall liegt die Abweichung ebenfalls nur bei 7,37 Prozentpunkten, so dass ein Zuschlag entfällt. Erst beim Eintritt ab März 1973 erreicht der Abstand 7,52 Prozentpunkte mit der Folge, dass ein minimaler Zuschlag von 0,02 Prozent der bisherigen Startgutschrift anfällt.

Fazit:

Für alle im Jahr 1947 geborenen Rentenfernen mit einem Eintrittsalter bis zu 25 Jahren und 1 Monat kann es keine Verbesserung geben. Es bleibt also bei der bisherigen Startgutschrift. Gleiches gilt selbstverständlich auch für alle ab 1948 geborenen Rentenfernen mit einem Eintrittsalter von bis zu 25 Jahren.

Wenn nun der im Dezember 1947 Geborene vor Eintritt in den öffentlichen Dienst im Februar 1973 beispielsweise ein 5-jähriges Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen hat, liegt sicherlich eine längere Ausbildungszeit vor. Im BGH-Urteil ist von einer Einschränkung auf ein Eintrittsalter von 28 Jahren keine Rede. Das Fallbeispiel des BGH kann jedenfalls nicht so interpretiert werden, dass nur bei einem Eintrittsalter von 28 Jahren zwingend eine längere Ausbildungszeit vorangegangen ist. Es ist auch keineswegs einsichtig, warum Akademiker, die ihr Studium zügig bis zum 25. Lebensjahr abgeschlossen haben, keinen Zuschlag auf ihre Startgutschrift erhalten sollen.

Falle für Tarifparteien?

Das TdL-Vergleichsmodell weist einen schwerwiegenden systematischen Fehler auf, da es Rentenferne mit längeren Ausbildungszeiten und einem Eintrittsalter bis zu 25 Jahren kategorisch von einem Zuschlag auf die bisherige Startgutschrift ausschließt.

Die Tarifparteien haben diesen systematischen Fehler im TdL-Vergleichsmodell offenbar gebilligt und sich am 30.5.2011 auf eine **Neuregelung nach § 33 Abs. 1a ATV** geeinigt, die allen Rentenfernen mit längeren Ausbildungszeiten und dennoch Früheinstieg bis zu 25 Jahren eine Nachbesserung verweigert.

Diese Fehlentscheidung kann auch für die Tarifparteien zur Falle werden, wenn der BGH nach Durchlaufen des üblichen Instanzenweges zu der Ansicht kommt, dass die Neuregelung mit dem BGH-Urteil vom 14.11.2007 nicht in Einklang zu bringen ist.

Ob die Neuregelung tatsächlich so rechtssicher ist, wie von den Tarifparteien behauptet wird, kann daher mit Fug und Recht bezweifelt werden. Die laut <http://www.versorgungskassen.de> übereinstimmende Einschätzung der Tarifparteien, dass mit der Neuregelung „speziell der vom Bundesgerichtshof kritisierten Benachteiligung von Beschäftigten, die erst mit höherem Lebensalter erstmals in den öffentlichen Dienst eingestellt und zusatzversichert wurden, Rechnung getragen wird“, könnte sich daher speziell hinsichtlich der Gruppe der mit 25 Jahren in den öffentlichen Dienst eingetretenen Rentenfernen als kompletter Trugschluss erweisen.

In die Falle geraten 2: Warum alleinstehende Späteinsteiger nach der Neuregelung fast immer leer ausgehen

Vorbemerkung

Laut BGH-Urteil vom 14.11.2007 ([Az. IV ZR 74/06](#)) sind die Startgutschriften für rentenferne Pflichtversicherte unverbindlich, da sie Arbeitnehmer mit längeren Ausbildungszeiten überproportional benachteiligen und diese Benachteiligung gegen Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes verstößt.

Dazu der Originalwortlaut von Seite 62/63 des BGH-Urteils (RNr. 136):

„Arbeitnehmer mit längeren Ausbildungszeiten, wie Akademiker, können 44,44 Pflichtversicherungsjahre überhaupt nicht erreichen und müssen daher überproportionale Abschläge hinnehmen. Beispielsweise beträgt bei einem Arbeitnehmer, der nach Abschluss seines Studiums mit Vollendung des 28. Lebensjahres in den öffentlichen Dienst eintritt und am 31. Dezember 2001 das 54. Lebensjahr erreicht hatte, der maßgebende Prozentsatz nach § 33 Abs. 1 Satz 1 ATV, § 79 Abs. 1 Satz 1 VBLS i.V. mit § 18 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 BetrAVG 58,50 % (= 26 x 2,25 %). Dagegen würde sich der Unverfallbarkeitsfaktor nach § 2 Abs. 1 BetrAVG auf 70,27 % (26/37) belaufen“.

Vergleichsmodell laut Neuregelung

Nach der Tarifeinigung vom 30.5.2011 soll die überproportionale Benachteiligung der Arbeitnehmer beseitigt werden, wenn die Abweichung zwischen dem Unverfallbarkeitsfaktor nach § 2 Abs. 1 BetrAVG und dem maßgebenden Prozentsatz nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 BetrAVG mehr als 7,5 Prozentpunkte beträgt. Im Fallbeispiel des BGH wäre dies der Fall, da die Abweichung von 11,77 % (= 70,27 % minus 58,5 %) mehr als 7,5 Prozentpunkte beträgt und auch nach Abzug von 7,5 Prozentpunkten noch bei 4,27 % liegt.

Bei am 31.12.2001 verheirateten Rentenfernen (Jahrgang 1947, Eintrittsjahr 1975 in den öffentlichen Dienst, 26 erreichte Pflichtversicherungsjahre bis Ende 2001, 37 erreichbare Pflichtversicherungsjahre bis zum vollendeten 65. Lebensjahr in 2012) ergäbe sich im **Fallbeispiel des BGH** tatsächlich ein Zuschlag von 4,27 % auf die bisherige Startgutschrift.

Offensichtlich hat das von der TdL (Tarifgemeinschaft der Länder) schon am 9.12.2010 beim Tarifgespräch Zusatzversorgung in Berlin vorgestellte Vergleichsmodell nur die verheirateten Rentenfernen und das oben genannte Fallbeispiel des BGH im Blick gehabt. Dies ergibt sich aus den Seiten 9 und 11 der Präsentationsunterlagen von **Stefan Hebler, Referent bei der TdL**.

Originalwortlaut laut Präsentationsfolie, Seite 9:

BGH verdeutlicht unverhältnismäßige Benachteiligung der Späteinsteiger mit Vergleich der v.H.-Sätze nach § 2 (= 70,27 %) und § 18 (= 58,50 %) BetrAVG (RNr. 136)

Frage: Ist ein solcher Vergleich der v.H.-Sätze nach § 2 und § 18 BetrAVG sachlich vertretbar?

Antwort: Ja, wenn die erreichbare Leistung ebenfalls vergleichbar ist. Die Berechnung der nach § 2 erreichbaren Leistung ist aber nicht vorgegeben. Zudem gilt der Tarifvorbehalt des § 17 Abs. 3 BetrAVG.

Hinweis:

Laut § 17 Abs. 3 BetrAVG kann in Tarifverträgen von den §§ 1a, 2 bis 5, 16, 18a Satz 1, §§ 27 und 28 abgewichen werden. Eine tarifvertragliche Abweichung von § 2 BetrAVG ist also möglich, aber nicht von § 18 BetrAVG. § 18a Satz 1 BetrAVG besagt nur, dass der Anspruch auf Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung erst nach 30 Jahren verjährt.

Originalwortlaut laut Präsentationsfolie, Seite 11:

- *Modell bessert dadurch zielgenau nur da nach, wo das Verhältnis der erreichbaren zur erreichten Zeit durch den Faktor 2,25 % nicht ausreichend wiedergegeben werden kann*
- *Rechtliche Zulässigkeit hoch, da konkrete Bezugnahme auf das Beispiel und auf die Ausführungen des BGH zu den Nachbesserungsmöglichkeiten der Tarifvertragsparteien*
- *Modell relativ problemlos technisch umsetzbar.*

Hinweis:

Das von Hebler (TdL) bereits am 9.12.2010 vorgestellte Vergleichsmodell nimmt also ausdrücklich Bezug auf das Fallbeispiel des BGH und will gerade auch dabei nachbessern.

Fälle für Alleinstehende

Am 31.12.2001 alleinstehende bzw. alleinerziehende Rentenferne mit fiktiver Lohnsteuerklasse I/0 haben aber in fast allen Fällen nichts von der Nachbesserung laut TdL-Vergleichsmodell und Tarifeinigung vom 30.5.2011, wenn man das Fallbeispiel des BGH zugrunde legt.

Zwar errechnet sich im Fallbeispiel (Jahrgang 1947 mit 26/37 Pflichtversicherungsjahren) wie bei den am 31.12.2001 verheirateten Rentenfernen ein **Zuschlag von 4,27 % auf den alten Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG**. Da aber der um 4,27 % erhöhte Formelbetrag bei allen alleinstehenden Rentenfernen mit einem gesamtversorgungsfähigen

Entgelt zwischen 3.000 und 4.500 € im Jahr 2001 immer unter dem bisherigen Mindestbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG und unter der Mindeststartgutschrift nach § 9 Abs. 3 ATV bleibt, erhöht sich die bisherige Startgutschrift nicht.

Begründung: Bei gesamtversorgungsfähigen Entgelten zwischen 3.000 und 4.500 € liegt der alte Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG nur zwischen 0,14 % und 0,24 % des gesamtversorgungsfähigen Entgelts pro Pflichtversicherungsjahr, nach Erhöhung um 4,27 % also bei 0,15 % bis 0,25 % p.a. Der **Mindestbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG** liegt aber im Fallbeispiel mit 26 erreichten Pflichtversicherungsjahren bis Ende 2001 immer über 0,25 % p.a. (siehe dazu Standpunkt „Pro und contra § 18 BetrAVG“, Studie „Warum der Fallstellerparagraf 18 des Betriebsrentengesetzes verfassungswidrig ist“ und VSZ-Gutachten „Rentenkürzungen für ältere, alleinstehende Rentenerne“, Seite 23).

Die **Mindeststartgutschrift nach § 9 Abs. 3 ATV** (7,36 € pro volles Pflichtversicherungsjahr bei mindestens 20 Pflichtversicherungsjahren bis Ende 2001) macht 0,245 % p.a. bei einem gesamtversorgungsfähigen Entgelt von 3.000 € aus und liegt damit deutlich über dem auf 0,15 % p.a. erhöhten Formelbetrag bei gleichem Entgelt.

Fazit:

Da der im Fallbeispiel des BGH nach der Tarifeinigung um 4,27 % **erhöhte Formelbetrag für alleinstehende Rentenerne mit einem gesamtversorgungsfähige Entgelt zwischen 3.000 und 4.500 € immer unter der bisherigen Startgutschrift** liegt, kommt es zu keiner Nachbesserung für diese Gruppe der Rentenernen. Gerade aber diese Einkommensgruppe wird zu den Arbeitnehmern mit längeren Ausbildungszeiten zählen (insbes. Akademiker).

Falle für Tarifparteien?

Das TdL-Vergleichsmodell weist einen schwerwiegenden systematischen Fehler auf, da es die Gruppe der am 31.12.2001 alleinstehenden rentenernen Pflichtversicherten in den Modellbetrachtungen völlig vernachlässigt. Dadurch fehlt die Erkenntnis, dass die bisherige Startgutschrift bei alleinstehenden Rentenernen in den weitaus meisten Fällen mit den Mindestwerten (Mindestbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG bzw. Mindeststartgutschrift nach § 9 Abs. 3 ATV) identisch ist und nicht mit dem Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG.

Die Tarifparteien haben diesen systematischen Fehler im TdL-Vergleichsmodell offenbar nicht erkannt und sich am 30.5.2011 auf eine **Neuregelung nach § 33 Abs. 1a ATV** geeinigt, die fast allen am 31.12.2001 alleinstehenden, älteren Rentenernen mit längeren Ausbildungszeiten eine

Nachbesserung verweigert. Ausgerechnet das Fallbeispiel des BGH kann dazu als Beleg dienen, dass diese Gruppe von einem Zuschlag auf die bisherige Startgutschrift ausgeschlossen wird.

Diese Fehlentscheidung kann auch für die Tarifparteien zur Falle werden, wenn der BGH nach Durchlaufen des üblichen Instanzenweges zu der Ansicht kommt, dass die Neuregelung mit dem BGH-Urteil vom 14.11.2007 und insbesondere mit dem Fallbeispiel des BGH nicht in Einklang zu bringen ist.

Ob die Neuregelung tatsächlich so rechtssicher ist, wie von den Tarifparteien behauptet wird, kann daher mit Fug und Recht bezweifelt werden. Die laut <http://www.versorgungskassen.de> übereinstimmende Einschätzung der Tarifparteien, dass mit der Neuregelung „speziell der vom Bundesgerichtshof kritisierten Benachteiligung von Beschäftigten, die erst mit höherem Lebensalter erstmals in den öffentlichen Dienst eingestellt und zusatzversichert wurden, Rechnung getragen wird“, könnte sich daher speziell hinsichtlich der Gruppe der alleinstehenden Rentenfernen mit Späteinstieg in den öffentlichen Dienst als kompletter Trugschluss erweisen.

In die Falle geraten 3: Warum auch Späteinsteiger nach der Neuregelung keinen Zuschlag erhalten

Vorbemerkung

Laut BGH-Urteil vom 14.11.2007 ([Az. IV ZR 74/06](#)) sind die Startgutschriften für rentenferne Pflichtversicherte unverbindlich, da sie Arbeitnehmer mit längeren Ausbildungszeiten überproportional benachteiligen und diese Benachteiligung gegen Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes verstößt.

Dazu der Originalwortlaut von Seite 62/63 des BGH-Urteils (RNr. 136):

„Arbeitnehmer mit längeren Ausbildungszeiten, wie Akademiker, können 44,44 Pflichtversicherungsjahre überhaupt nicht erreichen und müssen daher überproportionale Abschläge hinnehmen. Beispielsweise beträgt bei einem Arbeitnehmer, der nach Abschluss seines Studiums mit Vollendung des 28. Lebensjahres in den öffentlichen Dienst eintritt und am 31. Dezember 2001 das 54. Lebensjahr erreicht hatte, der maßgebende Prozentsatz nach § 33 Abs. 1 Satz 1 ATV, § 79 Abs. 1 Satz 1 VBLS i.V. mit § 18 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 BetrAVG 58,50 % (= 26 x 2,25 %). Dagegen würde sich der Unverfallbarkeitsfaktor nach § 2 Abs. 1 BetrAVG auf 70,27 % (26/37) belaufen“.

Vergleichsmodell laut Neuregelung

Nach der Tarifeinigung vom 30.5.2011 soll die überproportionale Benachteiligung der Arbeitnehmer beseitigt werden, wenn die Abweichung zwischen dem Unverfallbarkeitsfaktor nach § 2 Abs. 1 BetrAVG und dem maßgebenden Prozentsatz nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 BetrAVG mehr als 7,5 Prozentpunkte beträgt. Im Fallbeispiel des BGH wäre dies der Fall, da die Abweichung von 11,77 % (= 70,27 % minus 58,5 %) mehr als 7,5 Prozentpunkte beträgt und auch nach Abzug von 7,5 Prozentpunkten noch bei 4,27 % liegt.

Bei am 31.12.2001 verheirateten Rentenfernen (Jahrgang 1947, Eintrittsjahr 1975 in den öffentlichen Dienst, 26 erreichte Pflichtversicherungsjahre bis Ende 2001, 37 erreichbare Pflichtversicherungsjahre bis zum vollendeten 65. Lebensjahr in 2012) ergäbe sich im **Fallbeispiel des BGH** tatsächlich ein Zuschlag von 4,27 % auf die bisherige Startgutschrift.

Wenn man das Fallbeispiel des BGH aber prinzipiell so lässt (Eintrittsalter 28 Jahre und damit 37 erreichbare Pflichtversicherungsjahre bis zum vollendeten 65. Lebensjahr) und nur den Jahrgang 1947 durch den Jahrgang 1957 ersetzt, fällt der Zuschlag bereits weg, wie die folgende Vergleichsrechnung beweist.

§ 2: $16/37 \text{ Jahre} = 43,24 \%$

§ 18: $16 \times 2,25 \% = 36 \%$

Abweichung zwischen § 2 und § 18: $7,24 \%$ (= $43,24 \%$ minus 36%)

Im Jahr 1957 geborene Rentenferne mit einem Eintrittsalter von 28 Jahren in den öffentlichen Dienst (wie im Fallbeispiel des BGH) erhalten also keinen Zuschlag. Genau genommen, sind es alle ab Juni 1957 Geborenen, da bei ihnen 16,5 von 37 Pflichtversicherungsjahren bis Ende erreicht werden. Erst die im Mai 1957 und alle früher Geborenen können mit einem Zuschlag bei einem Späteinstieg mit 28 Jahren rechnen. Bei einem im Mai 1957 geborenen Rentenfernen läge dieser Zuschlag nur bei minimalen 0,01 % der bisherigen Startgutschrift.

Fazit:

Für alle ab Juni 1957 geborenen Rentenfernen mit einem Eintrittsalter von 28 Jahren kann es keine Verbesserung geben. Es bleibt also bei der bisherigen Startgutschrift.

Im BGH-Urteil ist von einer Einschränkung auf jüngere Rentenferne keine Rede. Es ist auch keineswegs einsichtig, warum jüngere Rentenferne ab Juni 1957 von einem Zuschlag ausgeschlossen werden sollen.

Offensichtlich hat das von der TdL (Tarifgemeinschaft der Länder) schon am 9.12.2010 beim Tarifgespräch Zusatzversorgung in Berlin vorgestellte Vergleichsmodell nur die älteren Rentenfernen (Jahrgangsguppe 1947 bis 1956) und das oben genannte Fallbeispiel des BGH im Blick gehabt. Dies ergibt sich aus den Seiten 9 und 11 der Präsentationsunterlagen von **Stefan Hebler, Referent bei der TdL**.

Originalwortlaut laut Präsentationsfolie, Seite 9:

BGH verdeutlicht unverhältnismäßige Benachteiligung der Späteinsteiger mit Vergleich der v.H.-Sätze nach § 2 (= 70,27 %) und § 18 (= 58,50 %) BetrAVG (RNr. 136)

Frage: Ist ein solcher Vergleich der v.H.-Sätze nach § 2 und § 18 BetrAVG sachlich vertretbar?

Antwort: Ja, wenn die erreichbare Leistung ebenfalls vergleichbar ist. Die Berechnung der nach § 2 erreichbaren Leistung ist aber nicht vorgegeben. Zudem gilt der Tarifvorbehalt des § 17 Abs. 3 BetrAVG.

Hinweis:

Laut § 17 Abs. 3 BetrAVG kann in Tarifverträgen von den §§ 1a, 2 bis 5, 16, 18a Satz 1, §§ 27 und 28 abgewichen werden. Eine tarifvertragliche Abweichung von § 2 BetrAVG ist also möglich, aber nicht von § 18 BetrAVG.

§ 18a Satz 1 BetrAVG besagt nur, dass der Anspruch auf Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung erst nach 30 Jahren verjährt.

Originalwortlaut laut Präsentationsfolie, Seite 11:

- *Modell bessert dadurch zielgenau nur da nach, wo das Verhältnis der erreichbaren zur erreichten Zeit durch den Faktor 2,25 % nicht ausreichend wiedergegeben werden kann*
- *Rechtliche Zulässigkeit hoch, da konkrete Bezugnahme auf das Beispiel und auf die Ausführungen des BGH zu den Nachbesserungsmöglichkeiten der Tarifvertragsparteien*
- *Modell relativ problemlos technisch umsetzbar.*

Hinweis:

Das von Hebler (TdL) bereits am 9.12.2010 vorgestellte Vergleichsmodell nimmt also ausdrücklich Bezug auf das Fallbeispiel des BGH und will gerade auch dabei nachbessern.

Fälle für jüngere Späteinsteiger

Alle Späteinsteiger ab Jahrgang 1961 werden ohne Ausnahme von einem Zuschlag auf ihre bisherige Startgutschrift ausgeschlossen. Bei den Jahrgängen 1957 bis 1960 kommt es noch auf das über 25 Jahre liegende Eintrittsalter an. Bei einem Einstieg mit 28 Jahren wie in obigem leicht abgewandeltem Fallbeispiel des BGH gibt es keinen Zuschlag für alle Rentenfernen ab Juni 1957. Liegt das Eintrittsalter bei 29 Jahren, fallen die Jahrgänge 1959 und 1960 heraus bei einem Einstieg mit 30 Jahren auch der Jahrgang 1960.

Die „jüngeren Späteinsteiger“, und zwar alle Rentenfernen ab Jahrgang 1961 und zusätzlich bestimmte Rentenferne der Jahrgänge 1957 bis 1960, gehen also leer aus und geraten in die Falle.

Fälle für Tarifparteien?

Das TdL-Vergleichsmodell weist einen schwerwiegenden systematischen Fehler auf, da es die jüngeren Rentenfernen kategorisch von einem Zuschlag auf die bisherige Startgutschrift ausschließt.

Die Tarifparteien haben diesen systematischen Fehler im TdL-Vergleichsmodell offenbar gebilligt und sich am 30.5.2011 auf eine **Neuregelung nach § 33 Abs. 1a ATV** geeinigt, die allen jüngeren Rentenfernen ab Jahrgang 1961 mit längeren Ausbildungszeiten eine Nachbesserung verweigert. Ausgerechnet das Fallbeispiel des BGH kann dazu als Beleg dienen, dass diese Gruppe von einem Zuschlag auf die bisherige Startgutschrift ausgeschlossen wird.

Diese Fehlentscheidung kann auch für die Tarifparteien zur Falle werden, wenn der BGH nach Durchlaufen des üblichen Instanzenweges zu der Ansicht kommt, dass die Neuregelung mit dem BGH-Urteil vom 14.11.2007 und insbesondere mit dem Fallbeispiel des BGH nicht in Einklang zu bringen ist.

Ob die Neuregelung tatsächlich so rechtssicher ist, wie von den Tarifparteien behauptet wird, kann daher mit Fug und Recht bezweifelt werden. Die laut <http://www.versorgungskassen.de> übereinstimmende Einschätzung der Tarifparteien, dass mit der Neuregelung „speziell der vom Bundesgerichtshof kritisierten Benachteiligung von Beschäftigten, die erst mit höherem Lebensalter erstmals in den öffentlichen Dienst eingestellt und zusatzversichert wurden, Rechnung getragen wird“, könnte sich daher speziell hinsichtlich der Gruppe der jüngeren Rentenfernen mit Späteinstieg in den öffentlichen Dienst als kompletter Trugschluss erweisen.

In die Falle geraten 4: Warum auch Spätesteinsteiger nach der Neuregelung leer ausgehen können

Vorbemerkung

Laut BGH-Urteil vom 14.11.2007 ([Az. IV ZR 74/06](#)) sind die Startgutschriften für rentenferne Pflichtversicherte unverbindlich, da sie Arbeitnehmer mit längeren Ausbildungszeiten überproportional benachteiligen und diese Benachteiligung gegen Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes verstößt.

Vergleichsmodell laut Neuregelung

Nach der Tarifeinigung vom 30.5.2011 soll die überproportionale Benachteiligung der Arbeitnehmer beseitigt werden, wenn die Abweichung zwischen dem Unverfallbarkeitsfaktor nach § 2 Abs. 1 BetrAVG und dem maßgebenden Prozentsatz nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 BetrAVG mehr als 7,5 Prozentpunkte beträgt.

Dazu nun folgendes **Fallbeispiel**, das von der TdL (Tarifgemeinschaft der Länder) schon am 9.12.2010 beim Tarifgespräch Zusatzversorgung in Berlin anhand des Vergleichsmodells von **Stefan Hebler, Referent bei de TdL**, vorgestellt wurde

Originalwortlaut laut Präsentationsfolie, Seite 12:

Beispiel: Beginn Pflichtversicherung mit Alter 45, Alter bei Systemwechsel = 54,99, zeitratierlicher Faktor = rd. 50 %

Aber: Da der Beschäftigte tatsächlich niemals 91,75 % hätte erreichen können, muss die Voll-Leistung nach § 18 BetrAVG angepasst werden.

Lösung: tatsächlich erreichbarer Vomhundertsatz statt 91,75 % bei Voll-Leistung anwenden. Alle Zeiten zwischen dem 17. und 65. Lebensjahr, die nicht Umlagemonate sind, zur Hälfte berücksichtigen.

Falle für Späteinsteiger mit 45 Jahren

Dem Fallbeispiel von Hebler ist zu entnehmen, dass es sich um einen Rentenfernen handeln muss, der im Januar 1947 geboren ist, da dieser zum 31.12.2001 bereits 54,99 Jahre alt war.

Um dieses Fallbeispiel aus rein rechentechnischen Gründen zu vereinfachen, wird angenommen, dass der Späteinsteiger mit 45 Jahren im Dezember 1947 geboren ist und erst nach vollendetem 45. Lebensjahr zum 1.1.1992 in den

öffentlichen Dienst eingetreten ist. Bis zum 31.12.2001 hat dieser Rentenferne 10 Pflichtversicherungsjahre erreicht, bis zum vollendeten 65. Lebensjahr Ende 2012 folglich 21 Pflichtversicherungsjahre.

Die **Vergleichsrechnung** sieht nun wie folgt aus:

§ 2: $10/21 \text{ Jahre} = 47,62 \%$

§ 18: $10 \text{ Jahre} \times 2,25 \% = 22,5 \%$

Abweichung zwischen § 2 und § 18: $25,12 \%$ (= $47,62 \%$ minus $22,5 \%$)

Abweichung nach Abzug von 7,5 Prozentpunkten: $17,62 \%$ (= $25,12 \%$ minus $7,5 \%$)

Wer nun glaubt, dass dieser Spätesteinsteiger Anspruch auf einen Zuschlag hat, sieht sich in den meisten Fällen getäuscht. Angenommen, der im Dezember 1947 geborene Rentenferne hätte im Jahr 2001 ein gesamtversorgungsfähiges Entgelt von 3.000 € gehabt. Dann sähe seine **bisherige Startgutschrift-Berechnung** wie folgt aus:

Alte Startgutschrift bei 3.000 € Entgelt und 10 Jahren bis Ende 2001

	verheiratet	alleinstehend
Nettoarbeitsentgelt	1.992 €	1.675 €
Nettogesamtversorgung*	1.828 €	1.537 €
Nährungsrente	1.337 €	1.337 €
Voll-Leistung**	491 €	200 €
Formelbetrag***	110 €	45 €
Mindestbetrag****	105 €	105 €
Startgutschrift alt*****	110 €	105 €

*) maximale Nettogesamtversorgung = $91,75 \%$ des Nettoarbeitsentgelts

**) Voll-Leistung ungekürzt = max. Nettogesamtversorgung \cdot Nährungsrente

***) Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG

****) Mindestbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG

*****) Startgutschrift alt (der günstigere Betrag wird als Startgutschrift festgesetzt)

Die **Neuberechnung** legt nun laut Vergleichsmodell und nach § 33 Abs. 1a ATV eine gesamtversorgungsfähige Zeit von 34,5 Jahren zugrunde (= 21 erreichbare Pflichtversicherungsjahre plus Halbanrechnung von 27 Jahren ohne Umlagemonate). Der „Gesamtzeitquotient“ beträgt $34,5/40 \text{ Jahre} = 0,8625$. Entsprechend muss die Nettogesamtversorgung auf $79,13 \%$ (= maximal $91,75 \%$ x $0,8625$) gekürzt werden, während die Nährungsrente unverändert bleibt.

Die Neuberechnung ergibt nun folgendes Bild:

Gleiche Startgutschrift nach Neuberechnung

	verheiratet	alleinstehend
Nettoarbeitsentgelt	1.992 €	1.675 €
Nettogesamtversorgung*	1.576 €	1.216 €
Nährungsrente	1.337 €	1.337 €
Voll-Leistung**	239 €	- 121 €
Formelbetrag***	54 €	- 27 €
Startgutschrift****	110 €	105 €

*) gekürzte Nettogesamtversorgung = 79,13 % des Nettoarbeitsentgelts

***) gekürzte Voll-Leistung = gekürzte Nettogesamtversorgung ./ Nährungsrente

****) Formelbetrag = 22,5 % (nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG) der Voll-Leistung

*****) Startgutschrift (da bisherige Startgutschrift günstiger ist, also „Bestandsschutz“)

Fazit:

Da für den im Fallbeispiel von Hebler (TdL) erwähnten Spätesteinsteiger bei einem gesamtversorgungsfähigen Entgelt zwischen 3.000 und 3.300 € die gekürzte Voll-Leistung unter der alten Voll-Leistung liegt (bei Verheirateten) oder sogar negativ wird (bei Alleinstehenden), kann es zu keiner Nachbesserung in diesem Spezialfall kommen. Ein Zuschlag auf die bisherige Startgutschrift scheidet also definitiv aus.

Fälle für Tarifparteien?

Das TdL-Vergleichsmodell weist einen weiteren schwerwiegenden systematischen Fehler auf, da es bei bestimmten Spätesteinsteigern zu rechnerisch unsinnigen Ergebnissen bis hin zu „negativen Voll-Leistungen“ (bei Alleinstehenden) kommt.

Dieser Fehler beruht darauf, dass bei Rentenfernen mit sehr spätem Eintrittsalter (z.B. 45 Jahre) zwar die fiktive Nettogesamtversorgung gekürzt wird, aber die fiktive Nährungsrente auf gleicher Höhe bleiben soll, wie in der Niederschrift zur Tarifeinigung vom 30.5.2011 ausführlich erläutert wird.

Zwangsläufige Folge: Die Voll-Leistung (= gekürzte Nettogesamtversorgung minus ungekürzte Nährungsrente) wird immer kleiner und in bestimmten Fällen (z.B. bei Alleinstehenden mit gesamtversorgungsfähigen Entgelten zwischen 3.000 und 3.300 €) sogar negativ.

„Negative Voll-Leistungen“ bzw. „negative Startgutschriften“ kann es aber nicht geben. Also muss die Berechnungsmethode laut TdL-Modell und Tarifeinigung falsch sein.

Die Tarifparteien haben diesen systematischen Fehler im TdL-Vergleichsmodell offenbar nicht erkannt und sich am 30.5.2011 auf eine **Neuregelung nach § 33 Abs. 1a ATV** geeinigt, die älteren Spätesteinsteigern (zum Beispiel Jahrgang 1947 mit Einstiegsalter 45 Jahre) mit gesamtversorgungsfähigen Entgelten zwischen 3.000 und 3.000 € eine Nachbesserung verweigert.

Ausgerechnet das von der TdL selbst gewählte Fallbeispiel kann dazu als Beleg dienen, dass diese Gruppe von einem Zuschlag auf die bisherige Startgutschrift ausgeschlossen wird.

Diese Fehlentscheidung kann auch für die Tarifparteien zur Falle werden, wenn der BGH nach Durchlaufen des üblichen Instanzenweges zu der Ansicht kommt, dass die Neuregelung mit dem BGH-Urteil vom 14.11.2007 und insbesondere mit dem Fallbeispiel des BGH sowie dem zusätzlichen Fallbeispiel der TdL nicht in Einklang zu bringen ist.

Ob die Neuregelung tatsächlich so rechtssicher ist, wie von den Tarifparteien behauptet wird, kann daher mit Fug und Recht bezweifelt werden. Die laut <http://www.versorgungskassen.de> übereinstimmende Einschätzung der Tarifparteien, dass mit der Neuregelung „speziell der vom Bundesgerichtshof kritisierten Benachteiligung von Beschäftigten, die erst mit höherem Lebensalter erstmals in den öffentlichen Dienst eingestellt und zusatzversichert wurden, Rechnung getragen wird“, könnte sich daher speziell hinsichtlich der Gruppe der alleinstehenden Rentenfernen mit Spätesteinstieg in den öffentlichen Dienst als kompletter Trugschluss erweisen.

Glücksfall 1: Zuschläge für verheiratete Höherverdiener und Späteinstieg mit 30 Jahren

Vorbemerkung

Laut BGH-Urteil vom 14.11.2007 ([Az. IV ZR 74/06](#)) sind die Startgutschriften für rentenferne Pflichtversicherte unverbindlich, da sie Arbeitnehmer mit längeren Ausbildungszeiten überproportional benachteiligen und diese Benachteiligung gegen Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes verstößt.

Dazu der Originalwortlaut von Seite 62/63 des BGH-Urteils (RNr. 136):

„Arbeitnehmer mit längeren Ausbildungszeiten, wie Akademiker, können 44,44 Pflichtversicherungsjahre überhaupt nicht erreichen und müssen daher überproportionale Abschläge hinnehmen. Beispielsweise beträgt bei einem Arbeitnehmer, der nach Abschluss seines Studiums mit Vollendung des 28. Lebensjahres in den öffentlichen Dienst eintritt und am 31. Dezember 2001 das 54. Lebensjahr erreicht hatte, der maßgebende Prozentsatz nach § 33 Abs. 1 Satz 1 ATV, § 79 Abs. 1 Satz 1 VBLS i.V. mit § 18 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 BetrAVG 58,50 % (= 26 x 2,25 %). Dagegen würde sich der Unverfallbarkeitsfaktor nach § 2 Abs. 1 BetrAVG auf 70,27 % (26/37) belaufen.“

Zuschlagsberechnung laut Neuregelung

Nach der Tarifeinigung vom 30.5.2011 soll die überproportionale Benachteiligung der Arbeitnehmer beseitigt werden, wenn die Abweichung zwischen dem Unverfallbarkeitsfaktor nach § 2 Abs. 1 BetrAVG und dem maßgebenden Prozentsatz nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 BetrAVG mehr als 7,5 Prozentpunkte beträgt.

Dazu nun ein vom BGH-Beispiel hinsichtlich des Eintrittsalters (30 statt 28 Jahre) abweichendes Fallbeispiel für einen am 31.12.2001 verheirateten Rentenfernen mit einem gesamtversorgungsfähigen Entgelt in Höhe von 4.700 € in 2001 (vergleichbar mit damals BAT Ia bzw. später E 15). Dieser ältere, verheiratete Höherverdiener hat 24 Pflichtversicherungsjahre bis Ende 2001 erreicht und kann 35 Pflichtversicherungsjahre bis zum vollendeten 65. Lebensjahr in 2012 erreichen.

Die Vergleichsrechnung lautet daher:

§ 2: $24/35 \text{ Jahre} = 68,57 \%$

§ 18: $24 \times 2,25 \% = 54 \%$

Abweichung zwischen § 2 und § 18: 14,57 %

Abweichung nach Abzug von 7,5 Prozentpunkten: 7,07 % (= 14,57 % \cdot 7,5 %)

Der verheiratete Höherverdiener mit Eintrittsalter 30 Jahre erhält daher einen Zuschlag von 7,07 % auf die Voll-Leistung von 1.064 €, also 75 €.

Oder anders herum gerechnet: Seine bisherige Startgutschrift macht 54 % von 1.064 € = 575 € aus. Wenn nun auf die Voll-Leistung von 1.064 € der neue Versorgungssatz von 61,07 % (= 68,57 % \cdot 7,5 %) angewandt wird, ergibt sich eine neue Startgutschrift von 650 €. Also macht der **Zuschlag 75 €** aus (= neue Startgutschrift 650 € \cdot alte Startgutschrift 575 €).

Dies erscheint auf den ersten Blick nicht viel. Allerdings macht der Zuschlag immerhin 13 % der bisherigen Startgutschrift aus. Vielfach wurde vor der Tarifeinigung damit gerechnet, dass der bisherige Anteilssatz von 2,25 % auf 2,5 % angehoben würde, was zu einer Steigerung der Startgutschrift um 11,11 % geführt hätte.

Da 13 % Zuschlag etwas mehr sind als 11,11 %, darf sich der verheiratete Höherverdiener mit Einstiegsalter 30 Jahre als „kleiner“ Gewinner der Neuregelung fühlen.

Zusatz:

Wäre dieser Höherverdiener am 31.12.2001 alleinstehend gewesen, hätte der Zuschlag auch bei ihm 13 % betragen, allerdings bezogen auf eine deutlich niedrigere alte Startgutschrift von 310 €. Wenn man die 7,07 % Abweichung (nach Abzug von 7,5 Prozentpunkten) direkt auf die Voll-Leistung von 574 € bezieht, errechnet sich ein **Zuschlag von 41 €** und damit eine neue Startgutschrift von 351 €. Daher kann sich der alleinstehende Höherverdiener nicht so glücklich schätzen wie der am 31.12.2001 Verheiratete.

Glücksfall 2: Zuschläge für verheiratete Höherverdiener und Spätestieg mit 33 Jahren

Vorbemerkung

Laut BGH-Urteil vom 14.11.2007 ([Az. IV ZR 74/06](#)) sind die Startgutschriften für rentenferne Pflichtversicherte unverbindlich, da sie Arbeitnehmer mit längeren Ausbildungszeiten überproportional benachteiligen und diese Benachteiligung gegen Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes verstößt.

Dazu der Originalwortlaut von Seite 62/63 des BGH-Urteils (RNr. 136):

„Arbeitnehmer mit längeren Ausbildungszeiten, wie Akademiker, können 44,44 Pflichtversicherungsjahre überhaupt nicht erreichen und müssen daher überproportionale Abschläge hinnehmen. Beispielsweise beträgt bei einem Arbeitnehmer, der nach Abschluss seines Studiums mit Vollendung des 28. Lebensjahres in den öffentlichen Dienst eintritt und am 31. Dezember 2001 das 54. Lebensjahr erreicht hatte, der maßgebende Prozentsatz nach § 33 Abs. 1 Satz 1 ATV, § 79 Abs. 1 Satz 1 VBL i.V. mit § 18 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 BetrAVG 58,50 % (= 26 x 2,25 %). Dagegen würde sich der Unverfallbarkeitsfaktor nach § 2 Abs. 1 BetrAVG auf 70,27 % (26/37) belaufen.“

Zuschlagsberechnung laut Neuregelung

Nach der Tarifeinigung vom 30.5.2011 soll die überproportionale Benachteiligung der Arbeitnehmer beseitigt werden, wenn die Abweichung zwischen dem Unverfallbarkeitsfaktor nach § 2 Abs. 1 BetrAVG und dem maßgebenden Prozentsatz nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 BetrAVG mehr als 7,5 Prozentpunkte beträgt.

Dazu nun ein vom BGH-Beispiel hinsichtlich des Eintrittsalters (33 statt 28 Jahre) abweichendes Fallbeispiel für einen am 31.12.2001 verheirateten Rentenfernen mit einem gesamtversorgungsfähigen Entgelt in Höhe von 5.200 € in 2001 (vergleichbar mit damals BAT I bzw. später E 15 Ü). Dieser ältere, verheiratete Höherverdiener hat 21 Pflichtversicherungsjahre bis Ende 2001 erreicht und kann 32 Pflichtversicherungsjahre bis zum vollendeten 65. Lebensjahr in 2012 erreichen.

Die Vergleichsrechnung lautet daher:

§ 2: 21/32 Jahre = 65,63 %

§ 18: 21 x 2,25 % = 47,25 %

Abweichung zwischen § 2 und § 18: 18,38 %

Abweichung nach Abzug von 7,5 Prozentpunkten: 10,88 %
(= 18,38 % ./. 7,5 %)

Der verheiratete Höherverdiener mit Eintrittsalter 33 Jahre erhält daher einen Zuschlag von 10,88 % auf die Voll-Leistung von 1.351 €, also 147 €.

Oder anders herum gerechnet: Seine bisherige Startgutschrift macht 47,25 % von 1.351 € = 638 € aus. Wenn nun auf die Voll-Leistung von 1.351 € der neue Versorgungssatz von 58,13 % (= 65,63 % \cdot 7,5 %) angewandt wird, ergibt sich eine neue Startgutschrift von 785 €. Also macht der **Zuschlag 147 €** aus (= neue Startgutschrift 785 € \cdot alte Startgutschrift 638 €).

Dies ist ein ganz ansehnlicher Zuschlag, der immerhin 23 % der bisherigen Startgutschrift ausmacht. Vielfach wurde vor der Tarifeinigung damit gerechnet, dass der bisherige Anteilssatz von 2,25 % auf 2,5 % angehoben würde, was zu einer Steigerung der Startgutschrift um 11,11 % geführt hätte.

Da 23 % Zuschlag deutlich mehr sind als 11,11 %, darf sich der verheiratete Höherverdiener mit Einstiegsalter 33 Jahre als Gewinner der Neuregelung fühlen.

Zusatz:

Wäre dieser Höherverdiener am 31.12.2001 alleinstehend gewesen, hätte der Zuschlag ebenfalls 23 % betragen, allerdings bezogen auf eine deutlich niedrigere alte Startgutschrift von 371 €. Wenn man die 10,88 % Abweichung (nach Abzug von 7,5 Prozentpunkten) direkt auf die Voll-Leistung von 786 € bezieht, errechnet sich ein **Zuschlag von 86 €** und damit eine neue Startgutschrift von 457 €. Daher kann sich auch der alleinstehende Höherverdiener mit Einstiegsalter 33 Jahre etwas glücklich schätzen, allerdings nicht so wie der am 31.12.2001 Verheiratete.

Glücksfall 3: Hohe Zuschläge für verheiratete Spitzenverdiener und Späteinstieg mit 38 Jahren

Vorbemerkung

Laut BGH-Urteil vom 14.11.2007 ([Az. IV ZR 74/06](#)) sind die Startgutschriften für rentenferne Pflichtversicherte unverbindlich, da sie Arbeitnehmer mit längeren Ausbildungszeiten überproportional benachteiligen und diese Benachteiligung gegen Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes verstößt.

Dazu der Originalwortlaut von Seite 62/63 des BGH-Urteils (RNr. 136):

„Arbeitnehmer mit längeren Ausbildungszeiten, wie Akademiker, können 44,44 Pflichtversicherungsjahre überhaupt nicht erreichen und müssen daher überproportionale Abschläge hinnehmen. Beispielsweise beträgt bei einem Arbeitnehmer, der nach Abschluss seines Studiums mit Vollendung des 28. Lebensjahres in den öffentlichen Dienst eintritt und am 31. Dezember 2001 das 54. Lebensjahr erreicht hatte, der maßgebende Prozentsatz nach § 33 Abs. 1 Satz 1 ATV, § 79 Abs. 1 Satz 1 VBLS i.V. mit § 18 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 BetrAVG 58,50 % (= 26 x 2,25 %). Dagegen würde sich der Unverfallbarkeitsfaktor nach § 2 Abs. 1 BetrAVG auf 70,27 % (26/37) belaufen.“

Zuschlagsberechnung laut Neuregelung

Nach der Tarifeinigung vom 30.5.2011 soll die überproportionale Benachteiligung der Arbeitnehmer beseitigt werden, wenn die Abweichung zwischen dem Unverfallbarkeitsfaktor nach § 2 Abs. 1 BetrAVG und dem maßgebenden Prozentsatz nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 BetrAVG mehr als 7,5 Prozentpunkte beträgt.

Dazu nun ein vom BGH-Beispiel hinsichtlich des Eintrittsalters (38 statt 28 Jahre) abweichendes Fallbeispiel für einen am 31.12.2001 verheirateten Rentenfernen mit einem gesamtversorgungsfähigen Entgelt in Höhe von 5.700 € in 2001 (außertariflich Beschäftigter). Dieser ältere, verheiratete Spitzenverdiener hat 16 Pflichtversicherungsjahre bis Ende 2001 erreicht und kann 27 Pflichtversicherungsjahre bis zum vollendeten 65. Lebensjahr in 2012 erreichen.

Die Vergleichsrechnung lautet daher:

§ 2: $16/27 \text{ Jahre} = 59,26 \%$

§ 18: $16 \times 2,25 \% = 36 \%$

Abweichung zwischen § 2 und § 18: 23,26 %

Abweichung nach Abzug von 7,5 Prozentpunkten: 15,76 %
(= 23,26 % \cdot 7,5 %)

Da nur 27 Pflichtversicherungsjahre bis zum vollendeten 65. Lebensjahr erreicht werden können, ist eine Zusatzrechnung erforderlich. Die gesamtversorgungsfähige Zeit beträgt 37,5 Jahre (= 27 Pflichtversicherungsjahre + $\frac{1}{2}$ von 21 nicht mit Umlagemonaten belegten Jahre vom vollendeten 17. bis 65. Lebensjahr). Der „Gesamtzeitfaktor“ beträgt $37,5/40 = 0,9375$. Also wird der Nettoversorgungssatz wie folgt gekürzt: $91,75\% \times 0,9375 = 86,02\%$.

Der verheiratete Spitzenverdiener hatte im Jahr 2001 ein Nettoarbeitsentgelt von 3.521 €. Die gekürzte Nettogesamtversorgung macht demnach 3.029 € (= 86,02 % von 3.521 €) aus. Nach Abzug der Nährungsrente in Höhe von 1.601 € errechnet sich eine gekürzte Voll-Leistung von 1.428 €. Hierauf ist nun der neue Versorgungssatz von 51,76 % (= 59,26 % \cdot 7,5 %) anzuwenden, so dass sich eine **neue Startgutschrift von 739 €** ergibt.

Zum Vergleich: Die ungekürzte Voll-Leistung lag bei 1.630 €. Nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG betrug die **alte Startgutschrift 586 €** (= 36 % von 1.630 €).

Der verheiratete Höherverdiener mit Eintrittsalter 38 Jahre erhält daher einen **hohen Zuschlag von 153 €**, dies sind stolze 26 % der alten Startgutschrift. Vielfach wurde vor der Tarifeinigung damit gerechnet, dass der bisherige Anteilssatz von 2,25 % auf 2,5 % angehoben würde, was zu einer Steigerung der Startgutschrift um 11,11 % geführt hätte.

Da 26 % Zuschlag deutlich mehr sind als 11,11 %, darf sich der verheiratete Spitzenverdiener mit Einstiegsalter 38 Jahre als großer Gewinner der Neuregelung fühlen.

Zusatz:

Wäre dieser Spitzenverdiener am 31.12.2001 alleinstehend gewesen, hätte der Zuschlag 20 % betragen, bezogen auf eine deutlich niedrigere **alte Startgutschrift von 360 €**. Der **Zuschlag von 73 €** führt zu einer **neuen Startgutschrift von 433 €**. Auch der alleinstehende Höherverdiener mit Einstiegsalter 38 Jahre kann sich glücklich schätzen, aber bei weitem nicht so wie der am 31.12.2001 Verheiratete, dessen finanzieller Vorsprung von ehemals 226 sogar noch auf 306 € anwächst.

Zufall oder Absicht der Tarifparteien

Das TdL-Vergleichsmodell weist eine große soziale Ungerechtigkeit auf, da es verheiratete Spitzenverdiener mit sehr spätem Einstieg in den öffentlichen Dienst deutlich begünstigt, während es alleinstehende Normal- und Höherverdiener von einem Zuschlag auf die bisherige Startgutschrift in fast allen Fällen ausschließt.

Die Tarifparteien haben diese Ungleichbehandlung und „soziale Unwucht“ im TdL-Vergleichsmodell offenbar gebilligt und sich am 30.5.2011 auf eine **Neuregelung nach § 33 Abs. 1a ATV** geeinigt, die zu diesem äußerst unbefriedigenden Ergebnis führt.

Die Tarifentscheidung kann für die Tarifparteien zur Falle werden, wenn der BGH nach Durchlaufen des üblichen Instanzenweges zu der Ansicht kommt, dass die Neuregelung mit dem BGH-Urteil vom 14.11.2007 zu einer teilweise extremen Ungleichbehandlung innerhalb der Gruppe der Rentenfernen kommt.

Ob die Neuregelung tatsächlich so rechtssicher ist, wie von den Tarifparteien behauptet wird, kann daher mit Fug und Recht bezweifelt werden. Die laut <http://www.versorgungskassen.de> übereinstimmende Einschätzung der Tarifparteien, dass mit der Neuregelung „speziell der vom Bundesgerichtshof kritisierten Benachteiligung von Beschäftigten, die erst mit höherem Lebensalter erstmals in den öffentlichen Dienst eingestellt und zusatzversichert wurden, Rechnung getragen wird“, könnte sich daher speziell hinsichtlich der Gruppe der verheirateten Spitzenverdiener mit sehr spätem Einstieg in öffentlichen Dienst als kompletter Trugschluss erweisen.

Glücksfall 4: Höchste Zuschläge für verheiratete Spitzenverdiener und Späteinstieg mit 43 Jahren

Vorbemerkung

Laut BGH-Urteil vom 14.11.2007 ([Az. IV ZR 74/06](#)) sind die Startgutschriften für rentenferne Pflichtversicherte unverbindlich, da sie Arbeitnehmer mit längeren Ausbildungszeiten überproportional benachteiligen und diese Benachteiligung gegen Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes verstößt.

Dazu der Originalwortlaut von Seite 62/63 des BGH-Urteils (RNr. 136):

„Arbeitnehmer mit längeren Ausbildungszeiten, wie Akademiker, können 44,44 Pflichtversicherungsjahre überhaupt nicht erreichen und müssen daher überproportionale Abschläge hinnehmen. Beispielsweise beträgt bei einem Arbeitnehmer, der nach Abschluss seines Studiums mit Vollendung des 28. Lebensjahres in den öffentlichen Dienst eintritt und am 31. Dezember 2001 das 54. Lebensjahr erreicht hatte, der maßgebende Prozentsatz nach § 33 Abs. 1 Satz 1 ATV, § 79 Abs. 1 Satz 1 VBLs i.V. mit § 18 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 BetrAVG 58,50 % (= 26 x 2,25 %). Dagegen würde sich der Unverfallbarkeitsfaktor nach § 2 Abs. 1 BetrAVG auf 70,27 % (26/37) belaufen.“

Zuschlagsberechnung laut Neuregelung

Nach der Tarifeinigung vom 30.5.2011 soll die überproportionale Benachteiligung der Arbeitnehmer beseitigt werden, wenn die Abweichung zwischen dem Unverfallbarkeitsfaktor nach § 2 Abs. 1 BetrAVG und dem maßgebenden Prozentsatz nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 BetrAVG mehr als 7,5 Prozentpunkte beträgt.

Dazu nun ein vom BGH-Beispiel hinsichtlich des Eintrittsalters (43 statt 28 Jahre) stark abweichendes Fallbeispiel für einen am 31.12.2001 verheirateten Rentenfernen mit einem gesamtversorgungsfähigen Entgelt in Höhe von 6.700 € in 2001 (außertariflich Beschäftigter). Dieser ältere, verheiratete Spitzenverdiener hat 11 Pflichtversicherungsjahre bis Ende 2001 erreicht und kann 22 Pflichtversicherungsjahre bis zum vollendeten 65. Lebensjahr in 2012 erreichen.

Die Vergleichsrechnung lautet daher:

§ 2: $11/22 \text{ Jahre} = 50 \%$

§ 18: $11 \times 2,25 \% = 24,75 \%$

Abweichung zwischen § 2 und § 18: 25,25 %

Abweichung nach Abzug von 7,5 Prozentpunkten: 17,75 %

(= 25,25 % \cdot 7,5 %)

Da nur 22 Pflichtversicherungsjahre bis zum vollendeten 65. Lebensjahr erreicht werden können, ist eine Zusatzrechnung erforderlich. Die gesamtversorgungsfähige Zeit beträgt 35 Jahre (= 22 Pflichtversicherungsjahre + $\frac{1}{2}$ von 26 nicht mit Umlagemonaten belegten Jahre vom vollendeten 17. bis 65. Lebensjahr). Der „Gesamzeitfaktor“ beträgt $35/40 = 0,875$. Also wird der Nettoversorgungssatz wie folgt gekürzt: $91,75 \% \times 0,875 = 80,28 \%$.

Der verheiratete Spitzenverdiener hatte im Jahr 2001 ein Nettoarbeitsentgelt von 4.102 €. Die gekürzte Nettogesamtversorgung macht demnach 3.293 € (= 80,28 % von 4.102 €) aus. Nach Abzug der Nährungsrente in Höhe von 1.601 € errechnet sich eine gekürzte Voll-Leistung von 1.692 €. Hierauf ist nun der neue Versorgungssatz von 42,5 % (= 50 % \cdot 7,5 %) anzuwenden, so dass sich eine **neue Startgutschrift von 719 €** ergibt.

Zum Vergleich: Die ungekürzte Voll-Leistung lag bei 2.163 €. Nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG betrug die **alte Startgutschrift 535 €** (= 24,75 % von 2.163 €).

Der verheiratete Höherverdiener mit Eintrittsalter 43 Jahre erhält daher einen **äußerst hohen Zuschlag von 184 €**, dies sind fast unglaubliche 34 % der alten Startgutschrift. Vielfach wurde vor der Tarifeinigung damit gerechnet, dass der bisherige Anteilssatz von 2,25 % auf 2,5 % angehoben würde, was zu einer Steigerung der Startgutschrift um 11,11 % geführt hätte.

Da 34 % Zuschlag das Dreifache von 11,11 % sind, darf sich der verheiratete Spitzenverdiener mit Einstiegsalter 43 Jahre als der ganz große Gewinner der Neuregelung fühlen.

Zusatz:

Wäre dieser Spitzenverdiener am 31.12.2001 alleinstehend gewesen, hätte der Zuschlag 26 % betragen, bezogen auf eine deutlich niedrigere **alte Startgutschrift von 352 €**. Der **Zuschlag von 92 €** führt zu einer **neuen Startgutschrift von 444 €**. Auch der alleinstehende Höherverdiener mit Einstiegsalter 43 Jahre kann sich glücklich schätzen, aber bei weitem nicht so wie der am 31.12.2001 Verheiratete, dessen finanzieller Vorsprung von ehemals 183 € sogar noch auf 275 € anwächst.

Zufall oder Absicht der Tarifparteien

Das TdL-Vergleichsmodell weist eine extreme soziale Ungerechtigkeit auf, da es verheiratete Spitzenverdiener mit einem sehr späten Einstiegsalter von beispielsweise 43 Jahren überproportional begünstigt, während es alleinstehende Normal- und Höherverdiener von einem Zuschlag auf die bisherige Startgutschrift in fast allen Fällen ausschließt.

Die Tarifparteien haben diese Ungleichbehandlung und „soziale Unwucht“ im TdL-Vergleichsmodell offenbar gebilligt und sich am 30.5.2011 auf eine **Neuregelung nach § 33 Abs. 1a ATV** geeinigt, die zu diesem äußerst unbefriedigenden Ergebnis führt.

Die Tarifentscheidung kann für die Tarifparteien zur Falle werden, wenn der BGH nach Durchlaufen des üblichen Instanzenweges zu der Ansicht kommt, dass die Neuregelung mit dem BGH-Urteil vom 14.11.2007 zu einer teilweise extremen Ungleichbehandlung innerhalb der Gruppe der Rentenfernen kommt.

Ob die Neuregelung tatsächlich so rechtssicher ist, wie von den Tarifparteien behauptet wird, kann daher mit Fug und Recht bezweifelt werden. Die laut <http://www.versorgungskassen.de> übereinstimmende Einschätzung der Tarifparteien, dass mit der Neuregelung „speziell der vom Bundesgerichtshof kritisierten Benachteiligung von Beschäftigten, die erst mit höherem Lebensalter erstmals in den öffentlichen Dienst eingestellt und zusatzversichert wurden, Rechnung getragen wird“, könnte sich daher speziell hinsichtlich der Gruppe der verheirateten Spitzenverdiener mit sehr spätem Einstieg in öffentlichen Dienst als kompletter Trugschluss erweisen.

(Internetquelle des vorliegenden Dokuments:

http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_Fallen_Gluecksfaelle.pdf)